

Besuchskonzept

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

um unsere Bewohner:innen, unsere Mitarbeiter:innen sowie Sie als Besucher:in vor einer möglichen COVID-19-Erkrankung zu bewahren, bitten wir um Einhaltung des nachfolgenden Besuchskonzepts. Denn die Gesundheit und Sicherheit der uns anvertrauten Personen sowie unserer Kolleg:innen hat Priorität. Dieses Konzept beruht auf der rechtlichen Grundlage der Corona-Schutz-Verordnung (CoronaSchVO), der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) sowie der Corona Allgemeinverfügung Einrichtungen (CoronaAVEinrichtungen) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (NRW), den Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Institutes und unseren internen Hygiene- und Sicherheitskonzepten in den jeweils aktuellen Fassungen.

Ziel ist es,

- die Gesundheit der Bewohner:innen, der Angehörigen, der Besucher:innen und des Personals zu schützen.
- den Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 in das Helios Seniorenheim Marienheim zu erschweren und mögliche Infektionsketten früh zu durchbrechen.
- den Bewohner:innen eine gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Selbstbestimmung und soziale Kontakte zu ermöglichen und sie vor sozialer Isolation zu bewahren. Soziale Beziehungen und der Kontakt zu Angehörigen und nahestehenden Personen, aber zum Beispiel auch zu amtlich eingesetzten Betreuer:innen, spielen für die Lebensqualität und damit auch für die physische und psychische Gesundheit eine herausragende Rolle. Dem soll unser Besuchskonzept gerecht werden.

Im nachfolgenden Text werden aufgrund der besseren Lesbarkeit Begriffe wie „Bewohner“, „Mitarbeitende“ und „Besucher“ als Synonyme für Damen und Herren verwendet.

Grundsätzliches

1. Nur immunisierten oder getesteten Personen ist der Zugang in die Einrichtung gestattet.
2. Geimpfte und genesene Besucher sind nicht mehr zu testen.
 - **Immunisierte Person:** Geimpfte und genesene Person
 - **Geimpfte Person:** Asymptomatische Person, die einen Impfnachweis innehat, der den vollständigen Impfschutz bescheinigt und seit der letzten Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
 - **Genesene Person:** Asymptomatische Person, die einen Genesenennachweis innehat, der ein positives PCR-Testergebnis nachweist, das mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.
 - **Getestete Person:** Asymptomatische Person, die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten auf-

grund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

3. Jeder Bewohner kann täglich zeitlich unbeschränkt Besuch erhalten. Auch die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt.
 - Besuche in den Bewohnerzimmern der Einrichtung können nur dann gewährt werden, sofern auf dem betreffenden Wohnbereich keine SARS-CoV-2 Infektionen vorliegen.
4. Vor dem Einlass erfolgt weiterhin bei jedem Besucher ein Kurzscreening (Symptommonitoring) und Erfassung der notwendigen Daten (Name des Besuchers, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende des Besuchs, Name des Besuchten). Diese Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden. Dies geschieht unter der Einhaltung der DSGVO.
5. Für alle, auch für geimpfte und genesene Personen, gilt in unserer Einrichtung weiterhin Maskenpflicht in öffentlichen Bereichen sowie die Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln und Hygieneregeln.
6. Die Maskenpflicht entfällt in den privaten Räumlichkeiten des Besuchten, sofern alle anwesenden Personen vollständig immunisiert sind. Ist dies nicht der Fall ist auch hier das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.
7. Weiterhin bieten wir nicht immunisierten Personen einen Coronaschnelltest (auch PoC-Test oder AG-Test genannt) auf SARS-CoV2-Viren an, um ihnen Zugang bei einem negativen Testergebnis gewähren zu können. Aus organisatorischen Gründen freuen wir uns, wenn Sie sich vorab bei uns anmelden, sofern Sie auf dieses Angebot zurückgreifen möchten.
8. Bevor Sie Ihren Bewohner aufsuchen bitten wir Sie sich bei unserem Personal auf dem Wohnbereich anzumelden, das Kurzscreening durchzuführen sowie Ihren Impf- oder Genesenennachweis vorzuzeigen.
9. Während des Besuchs tragen die Bewohner und die Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese notwendigen Schutzmaßnahmen. Sie dienen der Gesundheit Ihres Angehörigen und aller anderen Menschen in der Einrichtung. Vielen Dank!

Besuch kann nicht gewährt werden, wenn:

- kein Kurzscreening durchgeführt wurde,
- bei Ihnen Symptome einer Infektion vorliegen,
- Ihr Schnelltest auf SARS-CoV2-Viren positiv ist,
- Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person mit einer COVID-19-Erkrankung oder einer Infektion mit SARS-CoV-2 hatten,
- Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben.

Allgemeine Verhaltensregeln



Zutritt nur mit Mund-Nasen-Schutz
—
Mit Erkältungssymptomen bleiben Sie bitte zu Hause.

Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln:

- 
mind. 1,5 Meter Abstand einhalten
- 
In Ellenbeuge nießen/husten
- 
Keine Hände schütteln
- 
Hände waschen/ desinfizieren

- Bitte wählen Sie möglichst kurze und direkt Wege zu der besuchten Person und halten Sie Kontakte zu anderen Bewohnern und Mitarbeitern möglichst gering.
- Besucher bringen eine geeignete Maske mit. Sollten Sie Ihre Maske vergessen haben, stellen wir eine entsprechende Maske zur Verfügung. Auch die Bewohner sollten – sofern gesundheitlich möglich – in gemeinschaftlich genutzten Bereichen und bei Kontakten einen MNS tragen.
- Das Tragen eines MNS ersetzt nicht weitere genannte Maßnahmen.
- Gemeinsames Essen und Trinken sind kurzzeitig möglich.
- Achten sie auf genügend Abstand und gute Lüftung.

Termine zur Coronaschnelltest

Termine für die Durchführung eines Coronaschnelltest können werktags am Vortag in der Zeit von 9:15 Uhr bis 13:00 Uhr entweder telefonisch unter der Telefonnummer 02226 85-214 oder via E-Mail unter info.marienheim@helios-gesundheit.de vereinbart werden. Alle Termine für das Wochenende sind bitte freitags bis um 12:00 Uhr zu vereinbaren.

Bitte planen Sie für die Durchführung der Testung 30 Minuten ein.

Der Coronaschnelltest wird durch eingewiesenes Personal außerhalb der belegten Wohnbereichs des Helios Seniorenheim Marineheims durchgeführt.